

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ¹

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Auftrages / Stellvertretung

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2. Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Ing. Günther Racek) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Ing. Günther Racek) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1. Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 5.3. Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes/der Dienstleistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Ing. Günther Racek). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Ing. Günther Racek) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Ing. Günther Racek) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Haftung / Schadenersatz

- 7.1. Im Zuge von Trusted Advisory / Einzelstunden / Training / Coaching werden Lösungskonzepte angeboten. Für daraus resultierende Handlungen des Kunden übernimmt der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) keinerlei Haftung.
- 7.2. Ein Erfolg des Trusted Advisory / Einzelstunden / Training / Coaching, das heißt, das der Kunde auf jede Frage zufriedenstellende Antworten findet, kann in diesem Sinne nicht garantiert werden.
- 7.3. Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) beigezogene Dritte zurückgehen.
- 7.4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 7.5. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers (Ing. Günther Racek) zurückzuführen ist.
- 7.6. Sofern der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) das Werk/die Dienstleistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

- 8.1. Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 8.2. Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) und alle involvierten Personen des Auftragnehmers (Ing. Günther Racek) sind zur absoluten Diskretion über die Namen gecoachter Personen sowie den Inhalt der Coachings verpflichtet.
- 8.3. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek), über den gesamten Inhalt des Werkes/der Dienstleistung sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes/der Dienstleistung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 8.4. Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 8.5. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 8.6. Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9. Honorar

- 9.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes/der Dienstleistung erhält der Auftraggeber ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Ing. Günther Racek). Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 9.2. Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 9.3. Die Rechnungen sind abzugs- und spesenfrei und sofort zahlbar nach deren Erhalt. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- 9.4. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Ing. Günther Racek) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 9.5. Für Einsatzorte außerhalb Wiens werden Kilometergeld, Aufenthalts- und Verpflegungskosten und sonstige Zusatzkosten nach Aufwand verrechnet.
- 9.6. Der Wochenendzuschlag für Einzelstunden beträgt 30%
- 9.7. Die Stornierung einer Anmeldung/eines Auftrages bis 4 Wochen vor Seminarbeginn ist kostenfrei, bei späterer Abmeldung werden 100% des Entgeltes verrechnet. Bei Nennung eines Ersatzteilnehmers entfällt die Stornogebühr.
- 9.8. Bei Trusted Advisory / Einzelstunden / Coachingeinheiten ist eine stornofreie Absage bis drei Tage vor dem Termin möglich, danach werden 100% des Entgeltes verrechnet.
- 9.9. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes/der Dienstleistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Ing. Günther Racek), so behält der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk/die Dienstleistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 9.10. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10. Elektronische Rechnungslegung

- 10.1. Der Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Ing. Günther Racek) ausdrücklich einverstanden.

11. Dauer des Vertrages

- 11.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts/des Auftrages.
- 11.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

12. Seminare und Lehrgänge

- 12.1. Die Reservierung der Seminarplätze erfolgt in der Reihenfolge der Zahlungseingänge.
- 12.2. Letzter Zahlungstermin ist 4 Wochen vor Seminarbeginn, bei späterer Anmeldung prompt nach Rechnungserhalt.
- 12.3. Den Anweisungen des Seminarleiters ist, vor allem bei Outdoor - Seminaren, unbedingt Folge zu leisten.
- 12.4. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Aus der Anwendung der Kenntnisse, welche bei Ing. Günther Racek oder bei MitarbeiterInnen von Ing. Günther Racek erworbenen wurden, können keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.
- 12.5. Teilnehmer haften für durch sie verursachte Schäden selbst. Für die persönliche Ausrüstung, bzw. (Wert)Gegenstände der Teilnehmer kann keine Haftung übernommen werden.

- 12.6. Sagt Ing. Günther Racek oder MitarbeiterInnen von Ing. Günther Racek ein Seminar ab, erhalten Sie auf Wunsch den einbezahlten Betrag zurück oder können die Summe für eine andere Buchung verwenden. Weitere Ansprüche ergeben sich aus einer Absage nicht.

13. Hinweis im Sinne des Datenschutzgesetzes

- 13.1. Kunden und Geschäftspartner erklären sich damit einverstanden, dass die Daten ihrer Organisation/Ihrer Person, die im Rahmen der Zusammenarbeit erhoben werden, in die Firmendatenbank von Ing. Günther Racek aufgenommen werden. Weitere Angaben erhalten Sie unter folgendem Link:
<https://www.mentalstrength.international/datenschutz/>
- 13.2. Bitte beachten sie, dass E-Mail-Adressen unserer Kunden und Geschäftspartnern genutzt werden, um auf Neuigkeiten, Veranstaltungstermine, Angebote, Informationen etc. aufmerksam zu machen. Falls dies seitens des Kunden/des Geschäftspartners nicht erwünscht ist, kann dies durch eine schriftliche Mitteilung per Email an advisory@mentalstrength.international jederzeit unterbunden werden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 14.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Ing. Günther Racek). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Ing. Günther Racek) zuständig.
- 14.4. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

- 14.5. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

Irrtümer, Schreib- oder Druckfehler sind vorbehalten.

Hiermit erkläre ich mich mit den AGBs von Ing. Günther Racek einverstanden

Name, Unterschrift:	Ort, Datum: